

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 4 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 15 Praireal IX.



Gesetzgebender Rath, 18. April.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission erstattet über Ratifikation des Verkaufs einiger Nationalreben im C. Leman einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die gleiche Commission berichtet über die Ratifikation der Nationalgüterverkäufe im Canton Bern. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat den Gesetzesvorschlag vom 9. April untersucht, welcher den Gerichten die Befugniß ertheilt, einen Beschuldigten zur Bezahlung der Prozeß- und Gefangenschaftskosten zu verurtheilen, gegen den zwar nicht hinlängliche gerichtliche Beweise vorkommen, um ihn als schuldig erklären zu können, hingegen aber so viele gravirende Anzeigen und verdächtige Handlungen, daß auf ihm der stärkste Verdacht der Schuld haftet.

Der unvollkommene peinliche Prozeßgang und mehrere Fälle, die die Gerechtigkeit zu höhnen schienen, machten diese gesetzliche Verfügung nothwendig, bis endlich eine Totalabänderung der peinlichen Prozedur, die da-herigen Mängel auf eine befriedigende Art wird verschwinden machen.

Der Vollz. Rath stimmt diesem Gesetzesvorschlag bis auf den §. 6 bey, über welchen er Ihnen B. G. bemerkt, daß ein Beschluß vom 30. Aug. 1800 die Weise und Art bestimmt, wie die Prozedur- und Gefangenschaftskosten bezogen werden sollen. Da der gesetzg. Rath nicht über diesen Beschluß in eine besondere Berathschlagung eingetreten ist, so steht der Vollz. Rath in der Beglaubigung, daß Sie B. G. desselben Anordnung nicht abzuändern gesinnet waren. Er glaubt

daher, daß dieser §. 6 unbeschadet der übrigen Verfügungen und Ihrer Absichten, ausgelassen werden könnte. Der Vollz. Rath ladet Sie daher B. G. ein, diesen Gegenstand Ihrer weisen Prüfung zu unterwerfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Hiebei übersendet Ihnen der Vollz. Rath den Verbalprozeß der zweiten, mit besserem Erfolge vorgenommenen Versteigerung der Schloßgüter zu Gilgenberg im Distrikt Dornel C. Solothurn, deren Genehmigung von der Verw. Kammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird. Der Vollz. Rath unterstützt diesen Vorschlag und ladet Sie ein B. G. die Versteigerung, wenn sie ihre Zustimmung erhält, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 14. d. laden Sie uns ein, die 35 an dem Armengut zu Bruggen theilhabenden Gemeinden um ihre Anforderungen an das Kloster St. Gallen lieber durch Verpfändung als durch Veräußerung zu beruhigen.

Wir erkennen hierin Ihre Sorgfalt, welche das größere Gute für den Staat beabsichtigt; wir müssen aber aus den wichtigsten Beweggründen befürchten, daß sie dormalen ihr Ziel nicht erreichen werde, und wir beeilen uns diese Beweggründe Ihren Einsichten zu entfallen.

Das Armengut kann zwar durch hinlängliche Verpfändung beruhiget werden, wenn zugleich durch bestimmte Anweisung einer erkleckenden Anzahl von Revenuen, die Verzinsung gesichert wird.

Diese Besorgniß ist verzeilich, wenn einerseits überlegt wird, daß diese Zinse unter 35 Gemeinden als die fast einzige Ressource für ihre Armuth vertheilt werden

müssen und anderseits, daß sich der Fall in dem noch unbeeindigten Drang der öffentlichen Angelegenheiten öfters ergeben habe, die für Zinse bestimmte Gelder durch unvermuthete und gebieterische Bedürfnisse weggerafft zu sehen.

Die wichtigen Ueberlegungen wider die Verpfändung und für die Veräußerung, zeigen sich aber von Seite des Staats.

Zur Verpfändung muß das doppelte Equivalent der bestimmten Besizungen um so eher ausgesetzt werden, als sie größtentheils in ziemlich werthlosen Gebäuden bestehen; eine so beträchtliche Hypothek ist bey dem großen Schuldenstand des Klosters St. Gallen schwer zu finden und später wird sie alle Veräußerungsentwürfe erschweren.

Für die Verzinsung müßten ebenfalls die Revenuen von einer den doppelten Werth erkeigenden Gütermasse assignirt werden, weil viele unter den zum Verkauf gewählten Gegenständen nicht rentieren und die Regierung überhaupt nicht verhoffen kann, den halben Zins des Capitalwerths oder die Hälfte dessen, was sie an das Armengut zu verzinsen hätte, daraus zu ziehen.

Dieser Grund spricht stark für die Veräußerung; die Auswahl ist nicht auf nützliche Domainengüter gefallen, sondern auf Gegenstände vom undankbarsten Ertrage; auf Gegenstände, welche größtentheils um ihrer abgelegenen Lage willen, außer diesem Anlasse schwer mit Vortheil zu veräußern seyn würden; auf Gegenstände, für welche um ihrer entschiedenen Hinfälligkeit zu fluchen, diesen Augenblick ein beträchtliches Capital verwendet werden müßte.

Die Verpfändung bietet also in dem gegenwärtigen Falle große Schwierigkeiten und die Veräußerung große Vortheile dar. Hierzu kommt noch, daß es an Ihrer Auswahl steht B. G., die gesetzliche Steigerung zu verordnen oder uns zu einer Ueberlassung zu begnügen, bey welcher wir lästige, abgelegene und unerträgliche Gegenstände um 23,000 Fr. über den Betrag einer neu angestellten eidlichen Schätzung abzuladen, und die Staatseinkünfte wesentlich zu vermehren versichert sind.

In diesen Hinsichten glauben wir Ihnen den alternativen Antrag unserer letzten Botschaft nochmal empfehlen zu sollen; wir haben Ihnen aber noch eine Sorge zu benehmen, welche Sie wahrscheinlich von der Genehmigung dieses Antrages abgehalten hat. Die Sorge, durch zu viele Verkäufe dem Erfolg derselben hinderlich zu seyn.

Der Verkauf ist im Canton Sentis und zum Theil im Canton Thurgau vorzunehmen. In beyden sind die Verkäufe für Besoldungsrückstände schon lange vorüber; sie waren äußerst unbeträchtlich und es können in beyden Cantonen lange keine solche mehr vorgenommen werden. Im Canton Sentis bleiben als verwendbares unmittelbares Staatsgut nur noch gewisse Rheinthalische Lehen, bey welchen ein bestimmter Heimfall abgewartet werden muß; fast alles übrige ist St. Gallisches Gut und darf den Creditoren vor Bereinigung des Schuldenstands nicht entzogen werden. Im Canton Thurgau sind die meisten Güter Klosterbesitzungen; die unmittelbaren Staatsgüter haben aber die Kriegsbereinigungen in einen solchen Zustand versetzt, daß wir ihre Veräußerung für dermalen als unthunlich und nachtheilig ansehen, und von den Verkaufsabsichten auf selbe absehen müßten. Hiedurch fällt die Besorgniß, daß in diesen beyden Cantonen die Verkäufe ein solches Maß ansteigen könnten, welches einen Güterfall oder große Verkaufsschwierigkeiten verursachen möchte. Die Sorge, die wir Ihnen hierüber in unsrer ersten Botschaft aufserten, richtete sich auf das gählinge Aufstehen aller St. Gallischen Creditoren, von welchen schon auf 254,000 Fr. geschrieben ward, und dabey war unser Augenmerk schon auf die Verpflichtung gerichtet, in welche sich das Kloster St. Gallen durch Verträge gesetzt hat, den Fond des Armenguts an die 35 Gemeinden zu extrahieren.

Wir haben aus Ersparungsbedachten den für die St. Gallische Currentschulden decretirten Verkauf bis auf Ihren Entscheid über den gegenwärtigen Gegenstand, aufgeschoben, weil wir im Fall, wo Sie die Steigerung verordnen würden, beyde Steigerungen unter die gleichen Unkosten bringen möchten. Wir ersuchen Sie deswegen B. G. Dringlichkeit in Ihre Berathschlagung zu setzen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Wir legten Ihnen vor einiger Zeit 9 separate Verkäufe von der Domaine Attalens zur Ratifikation vor, welche sie uns aber mit Ihrer Botschaft vom 5. Merz wieder zurücksenden und vorerst Auskunft verlangen:

1. Ob die Veräußerung dieser 9 Stücke oder einzelner derselben nicht etwa für die Cultur und den Werth der bleibenden Theile der Domaine sehr nachtheilig seyn dürfte?

2. Welches der Einkauf sey, den diese theilweise Veräußerung auf den Pachtzins haben würde?

Eingezogene Erkundigungen setzen uns nun in dem

Stand über beyde Punkte Ihnen die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Die erste Frage wird für jedes Einzelne der 9 Stücke besonders beantwortet, indem nicht bey allen gleiche Umstände eintreffen und nun der neue Ratifikationsvorschlag nur auf einige sich beschränkt.

N. 5. Le pré marais espalmeires ist ein sehr schlechtes Stück Land, welches von der Domaine abgesondert liegt, und für diese nicht nur überflüssig, sondern eher lästig wird.

Wir erneuern also dieses Orts den ehedem gemachten Ratifikationsvorschlag.

N. 6. Le pré dit au Mont finge et en la Coullaz, ist zwar ein schlechtes Grundstück und gut verkauft, darf aber nicht veräußert werden, weil es mit der Hauptdomaine in enger Verbindung steht. Wir tragen also auf die Verwerfung dieses Verkaufs an.

N. 9. Le mas de pré dit au Preylli; dieses Stück, auf welchem eine Scheune sich befindet, ist bey $\frac{3}{4}$ Stund von der Domaine entfernt und daher für den Pächter sehr unbequem; sein Boden kann nicht fruchtbar gemacht werden, und übrigens ist der Steigerungspreis auf einem sehr hohen Fuß. Wir rathen abermals die Bestätigung dieses Verkaufs an.

N. 10. Un mas en la Rottaz. Dieses Stück ist für die Domaine so gut gelegen, daß seine Beybehaltung wesentlich ist. Wir widerrufen also unsern lezthin gemachten Ratifikationsvorschlag und stimmen zur Verwerfung des Verkaufs.

N. 12. Un champ en la grande Fie. Die Veräußerung ist aus dem oben angeführten Grunde nicht rathsam, mithin der Verkauf zu verwerfen.

N. 13. Un champ à la Vy de Thiedo au plan d'Attalens. Dieses Stück kann veräußert werden, ohne daß dadurch für das Ackerland der Domaine einiger Nachtheil entspringt, indem es eingeseißet ist, und nach Gutfinden angesät werden kann. Wir tragen hiemit zur Ratifikation dieses Verkaufs an.

N. 14. Un mas de Terre dit en l'Epinaz. Obgleich dieses Stück einen hohen Steigerungspreis erreicht hat, so kann es doch nicht losgeschlagen werden, ohne dem übrigen Theil der Domaine einen wesentlichen Schaden zu versetzen. Wir können also nicht anders als dessen Beybehaltung anrathen.

N. 16. Un champ rière Corsalles. Hier ist die nemliche Bemerkung wie sub N. 13 anzuführen, mithin schlagen wir auch die Ratifikation dieses Verkaufs neuerdings vor.

N. 19. Un près marais dit es Buttiers, ist ein schlechtes Stück Land, welches der Domaine zur Last fällt, und zur Hälfte eines Partikularen Eigenthum ist.

Wir tragen auch diesen Verkauf zur Bestätigung an.

Was endlich die 2te Frage betrifft, was für einen Einfluß die Veräußerung einzelner Stücke auf den Pachtzins habe, wird dieselbe von der Verm. Kammer dahin beantwortet: daß die ganze Domaine bisdahin einzig wegen ihrer grossen Weitschichtigkeit nicht gut verpachtet werden konnte, und nur einen jährlichen Zins von 952 Pf. 7 Kr. ertrug; daß man eben deswegen bey einer neuern Verpachtung auch ohne die zu veräußernden 5 Stücke auf einen gleich hohen Zins zählen könne. Unterdessen werde der Staat dem Lehenmann einen Nachlaß von 100 Fr. für die laufende Pacht wegen ihrer Verringerung gewähren müssen, welches aber niemals so hoch als das Interesse der Kaufsumme steige.

Dieses B. G. sind unsere Bemerkungen über den Verkauf der Domaine Ettalens, welche wir nun Ihnen zum Entscheid übermachen.

Am 19. April war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 20. April.

Präsident: Vonderflue.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Konstitutionscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sieht sich im Fall, über einen Gegenstand bey Ihnen anzutragen, den er der Folgen wegen, die aus irgend einer Entscheidung desselben gezogen werden können, nicht von sich aus be richtigen wollte.

Bürger Franz Brunner von Ballfall ward von der ersten Wahlversammlung zum Cantonsrichter von Solothurn ernannt. Schon vom 3. Okt. 1798 an, blieb derselbe von dem Gericht entfernt, weil er als im Geiste verwirrt, seine Verrichtungen nicht fortsetzen konnte, und hatte ein Jahr darauf, als die Cantonsbehörden konstitutionsmäßig erneuert wurden, noch nicht wieder eintreten können. Das Vollz. Direktorium beantwortete die damals aufgeworfene Frage durch seinen Beschluß vom 25. Sept. 1799 dahin: daß der Platz des B. Brunners in dem Cantonsgericht als erledigt angesehen und durch einen andern fähigen Bürger wieder besetzt werden solle. Gegen diese Verfügung ward von dem B. Brunner bey der Gesetzgebung geklagt und solche auch durch ein Dekret v. 14. Christm. 1799 aufgehoben.

Ungeacht dieses Dekrets hat der B. Brunner seine Stelle im Cantonsgericht erst am 12. März 1800 wieder eingenommen. Während seiner Abwesenheit, die 17 Monate dauerte, wurde ein Suppleant in die Sitzungen berufen, und von Seite des Staats gleich einem Cantonsrichter besoldet. Da es gegenwärtig um Verzichtigung der Besoldungsdrückstände zu thun ist, so verlangt auch der B. Brunner den ganzen Gehalt eines Cantonsrichters für die Zeit seiner 17monatlichen Abwesenheit vom Tribunal.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreichischen Feldzuges in der Schweiz; ein historisches Gemälde der Schweiz, vor, während und nach ihrer versuchten Wiederbefreyung; mit mancherley unbekannten Aufschlüssen über die Ereignisse dieser Zeit von Carl Ludwig von Haller, vormals Staatssecretair des täglichen Rathes der Stadt und ehemaligen Republik Bern. Zwey Theile. 8. Weimar, bey den Gebr. Gädike 1801. S. 586.

Mit der Mäßigung und der strengen Wahrheitsliebe eines Ausgewanderten, und mit der Bescheidenheit, Geradheit, Unpartheylichkeit und historischen Treue des Annalenschreibers Hallers, erzählt uns hier der letztere, die Geschichte der im Jahr 1799 durch Oesterreichs Waffen und mit Bernerschen Plänen versuchten Befreyung der Schweiz vom französischen Joche. Besser als er, konnte wohl niemand uns jene verunglückten Pläne und Absichten enthüllen, denn das quorum pars magna fui galt von Niemand so sehr wie von ihm, und das infandum — jubes renovare dolorem, ertönt von Anfang bis zu Ende des Werkes.

„Man wollte, (dieß sind des Hrn. v. Haller eigene Worte. S. 164. u. f.) theils aus den angesehensten Personen der im Ausland befindlichen Schweizer, theils aus den vorzüglichsten vormaligen Magistraten der zuerst befrezten Cantone eine Commission zusammensetzen, welche nach Maßgabe des Vorrückens der kaiserlichen Armee in der Schweiz, die Herstellung der alten Verfassungen in jedem vormaligen Stande einleiten, dazu die nöthigen Anordnungen treffen, und die allenfalls sich ergebenden Schwierigkeiten schiedsrichterlich entscheiden könnte. Ihr

Plan sollte seyn, so wie man in die Schweiz käme, mit Herstellung der so unvernünftig umgestürzten Fundamente der Staatsgesellschaft anzufangen, demnach jede Gemeinde, Stadt oder Landschaft, so wie andere Individua und Publica, wieder in ihre vorige Verfassung, ihre Rechte und Besitzungen einzusetzen, welches dieselben sogleich für die wiederherkehrende Ordnung eingenommen hätte; ferner, die Trümmer der öffentlichen Oekonomie zusammenzufassen, jeden Ort wieder der alten treuen Verwaltung zu übergeben, und dann in den Immediat-Cantonen entweder die alten Regenten als Souverain wieder herbezurufen, oder wenigstens aus einem Theil derselben, bis zur gänzlichen Herstellung des gemeinen Wesens, eine provisorische Regierung einzusetzen; endlich in den sogenannten Mediatämtern, deren Souveraine noch nicht existirten, an Blaz derselben (nach hergestellter innerer Landesverfassung) ebenfalls eine aus den angesehensten Landesbewohnern bestehende provisorische Regierung anzustellen. Diese Commission hätte dann, bis zu vollendeter Herstellung des Ganzen, über alle diese Theile eine Art von allgemeiner Leitung ausgeübt, und gegen auswärtige Behörden einstweilen die ganze Schweiz vorgestellt; sie wäre auch für die thätige Organisation der von der Schweiz zu fordernden Mitwirkung gegen den Feind, zu Besorgung ihrer mannigfaltigen Verhältnisse, sowohl mit der kaiserlichen Armee, als mit dem englischen Minister, von ungemeinem Nutzen gewesen, hätte den Gutgesinnten in den übrigen Cantonen einen Vereinigungspunct, an den sie sich anschließen, von wo sie die Realisirung ihrer Hoffnungen erwarten könnten, den übrigen, oder denjenigen, welche eine abermalige Anarchie befürchteten, einen Schiedsrichter, eine einleitende Autorität gezeigt, und zugleich den Plan zu einer von allen Parteyen gewünschten, dem alten Staatsrecht angemessenen, festeren Verbindung der eidgenössischen Stände vorbereiten können. Proscriptionen und Rache sollten nicht ausgeübt, vielweniger denjenigen, welche bloß unter der neuen Regierung Aemter angenommen, daraus ein Verbrechen gemacht, sondern nur diejenigen Wenigen, welche durch ihre verrätherischen Intriguen an dem Umsturz der alten Verfassungen thätig gearbeitet und die Franzosen hereingerufen hatten, oder sonst schon als Verbrecher bekannt waren, bestraft, oder aus dem Lande entfernt werden, weil ihre fernere Gegenwart dem Nationalgefühl ein Gräuelfeld gewesen wäre, ohne allen Zweifel sonst blutige Scenen veranlaßt hätte, und man dabey nie auf einige Ruhe hätte zählen können.“

(Der Beschluß folgt.)